

Sabine Penka, Roland Fehrenbacher (Hg.)

Kinderrechte umgesetzt

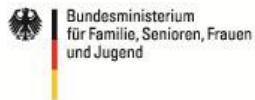
Grundlagen, Reflexion und Praxis

Sabine Penka, Roland Fehrenbacher
(Hg.)

Kinderrechte umgesetzt

Grundlagen, Reflexion und Praxis

Der Druck dieser Publikation wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2012 Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau
www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Illustration: Sabine Penka

Satz, Lektorat: Schreibbüro Bruhn, Oldenburg

Druck: Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim
ISBN 978-3-7841-2065-2

Inhalt

Vorwort

Kindern gerecht werden

Georg Cremer 7

KAPITEL 1: NATIONALE UND INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMSETZUNG 11

KinderRechte umGesetzt?

Erfahrungen und Empfehlungen aus der Arbeit im UN-Ausschuss

Lothar Krappmann 13

Zum Stand der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland

Reinald Eichholz 25

KAPITEL 2: REFLEXION AUS WISSENSCHAFT UND PRAXIS 33

Inklusion – was ist zu tun?

Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention für die Ausgestaltung von Hilfen zur Unterstützung junger Menschen mit Teilhabeerschwernissen und deren Familien

Christoph Gräf 35

Kinderrechte nur für Deutsche?

Die Folgen der ausländerrechtlichen Regelungen in der Praxis

Monika Schwenke und Roland Bartnig 51

Eine Verfassung für Kinderrechte?

Beteiligung als Voraussetzung für Bildungsprozesse in Kindertageseinrichtungen

Raingard Knauer 65

Arme Kinder sind arm dran!

Das Recht auf soziale Teilhabe

Markus Günter 75

Beschwerden erwünscht!

Ombuds- und Beschwerdestellen als Chance für Kinderrechte

Peter Schruth 81

Inhalt

Kompetenz in Sachen Kinderrechte Perspektiven einer Pädagogik der Kinderrechte <i>Matthias Hugoth</i>	91
KAPITEL 3: KINDERRECHTE IN DER CARITAS 107	
Auf dem Weg zu einer Kinderrechtekultur <i>Sabine Penka</i>	109
„Stark sein für Kinderrechte“ oder: Wie Kinderrechte über eine Verbandsstrategie implementiert werden können <i>Michael Spielmann</i>	121
Wahrung der Kinderrechte im Alltag Facetten einer umfassenden, herausfordernden Aufgabe <i>Silke Bührmann und Nadine Storms</i>	139
SoLiG – Soziales Lernen in der Gruppe <i>Thomas Köck</i>	153
Partizipation in der offenen Mädchenarbeit Aufgabe und Herausforderung für das Zusammenspiel von Sozialarbeit und Politik <i>Miriam Mordeja und Jeannine Schröder</i>	167
Die Autorinnen und Autoren	185
ANHANG	187

VORWORT

Kindern gerecht werden

„Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft.“ Diese Aussage darf in keiner Sonntagsrede und auch in keiner Werktagsrede fehlen. Und es ist durchaus erfreulich, dass in den letzten Jahren die Sensibilität für Belange für benachteiligte Kinder zugenommen hat. Die Defizite in unserem Bildungssystem werden seit Pisa verstärkt in den Blick genommen, Gefährdungen des Kindeswohls werden breit diskutiert, es gibt einen intensiven Dialog darüber, welche Konsequenzen für den Kinderschutz zu ziehen sind.

Das Bewusstsein wächst, dass die Qualität unseres Lebens, der soziale Zusammenhalt, auch die wirtschaftliche Prosperität, die wir künftig erreichen werden, davon abhängt, dass alle jungen Menschen, auch aus benachteiligten Milieus, ihre Potenziale entfalten können. Kinder zu stärken, zu befähigen sowie ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftschancen nachhaltig zu verbessern, ist eine Aufgabe der Politik und der relevanten gesellschaftlichen Institutionen. Alle müssen überprüfen, ob sie ihre Potenziale nutzen, Befähigung zu ermöglichen und Ausgrenzung zu überwinden. Hierbei sieht sich auch die Caritas in der Selbstverpflichtung.

Das internationale „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention) stellt dabei eine der maßgebenden normativen Bezugswellen für eine Politik zur Förderung von Kindern dar. Hieran muss sich auch die Arbeit unseres Verbandes messen lassen. Sich für Kinder einzusetzen heißt auch, sich für ihre Rechte zu engagieren, sie zu achten und zu stärken.

Innerhalb der verbandlichen Caritas spielen Kinderrechte im Kontext der Facharbeit in den Einrichtungen und Diensten sowie in der sozialpolitischen Lobbyarbeit eine wichtige Rolle. Auf der bundespolitischen Ebene engagiert sich der Deutsche Caritasverband zum Thema Kinderrechte in der Koordinierungsgruppe der *National Coalition* für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und setzt sich in Fachpapieren, Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit für Kinderrechte ein.

Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe hat 2005 einen Prozess initiiert, um Kinderrechte in den Diensten und Einrichtungen der Caritas verstärkt zu thematisieren und umzusetzen. Erste praktische Erfahrungen aus diesem Prozess sind in die „Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechts-

konvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas“ eingeflossen (Deutscher Caritasverband 2008).

Ziel des Prozesses ist es, die Umsetzung und Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention in allen Arbeitsfeldern der Caritas im Sinne einer „Kinderrechte-Kultur“ zu sichern. Die Bestimmungen der Konvention sollen überall dort zum Tragen kommen, wo mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien mittelbar und unmittelbar zusammengearbeitet wird.

Rückmeldungen aus den Diensten und Einrichtungen der Caritas zeigten die Chancen, aber auch die „Stolpersteine“ bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf:

So bestand beispielsweise bei der Einrichtung von Beschwerdemanagement-Systemen im Bereich der stationären Erziehungshilfen anfangs eine Hürde, Kinder und Jugendliche durch Informationen und Kontakte zu Beschwerden zu „befähigen“. Denn dies bedeutet auch, sich als Fachkraft von Kindern und Jugendlichen auf den „Prüfstand“ stellen zu lassen.

Dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und in den Einrichtungen und Diensten bei Entscheidungen beteiligt sind, ist ein Schlüssel für eine gewaltfreie Erziehung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Kinder zu befähigen heißt auch, Kinder zu schützen. Gerade in den gegenwärtigen Diskussionen zu Kinderschutz und sexualisierter Gewalt in Institutionen ist dies nochmals zu betonen.

In den vergangenen Jahren zeigte sich, dass die Umsetzung der Kinderrechtskonvention maßgeblich für die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten sein kann: So wurden die Leitlinien der Konvention im Qualitätsmanagement von Einrichtungen und Diensten verankert und entsprechende Monitoringprozesse initiiert. Einige Einrichtungen haben sich darüber hinaus in Selbstverpflichtungserklärungen zur Einhaltung der Konvention verpflichtet und dies als Qualitätskriterium in den Verträgen mit ihren Kostenträgern fixiert.

Auf dem Weg zu einer „Kinderrechtekultur“ wurde der Diskurs in den letzten Jahren auch verstärkt in anderen Fachbereichen der Caritas angeregt, wie zum Beispiel der Behindertenhilfe und der Migration. Es geht um das Recht auf Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen, ob sie nun aus einkommensschwachen Familien kommen, ihre Familie im Asylverfahren ist, oder sie durch eine Behinderung in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind.

Mit der Ratifizierung der Konvention im Jahr 1992 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, die Rechte von Kindern umzusetzen und alle Maßnahmen in Politik und Gesellschaft daran auszurichten. Deutschland hatte die Konvention seinerzeit allerdings nur unter dem Vorbehalt ratifiziert, dass das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor den Verpflichtungen

der Konvention habe.¹ Der Deutsche Caritasverband begrüßt es sehr, dass die Bundesregierung am 15.07.2010 den Vorbehalt offiziell gegenüber den Vereinten Nationen zurückgenommen hat.

Mit der Rücknahme des Vorbehalts ist verbunden, dass grundsätzlich das Kindeswohl vorrangig zu beachten ist – und zwar für alle in Deutschland lebenden Kinder. Dies gilt insbesondere für die vom ausländerrechtlichen Vorbehalt der UN-Kinderrechtskonvention besonders betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz empfangen, die als (nicht anerkannte) Flüchtlinge Schutz suchen und die ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes erfordert die konsequente Umsetzung der Kinderrechtskonvention nun vielfältige Änderungen – sowohl der Rechtslage als auch der Umsetzung der verschiedenen Rechte (vgl. Deutscher Caritasverband 2010).

Ein Beispiel für eine notwendige gesetzliche Änderung ist die bisherige Regelung der Verfahrensfähigkeit von Jugendlichen: Obwohl nach der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 1) die Kindheit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres andauert, und diese Regelung auch nach dem deutschen Recht Gültigkeit hat (§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch), sind ausländische Jugendliche bereits ab dem 16. Lebensjahr in allen ausländerrechtlichen Verfahren, einschließlich Asylverfahren, verfahrensfähig. Jugendliche, die noch nicht voll geschäftsfähig sind, gelten also in allen ausländer- und asylrechtlichen Verfahren, die über ihr weiteres Leben entscheiden, bereits mit 16 Jahren als Erwachsene und werden, zum Beispiel auch in der Abschiebehaft, so behandelt. Die Regelung zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach § 80 Aufenthaltsgesetz muss daher geändert werden, damit auch ausländische Jugendliche den vollen verfahrensrechtlichen Schutz erhalten.

Dies ist nur ein Beispiel, das den Handlungsbedarf nach der Rücknahme der Vorbehalte aufzeigt. Die Rücknahme des Vorbehalts bedeutet einen Paradigmenwechsel, demzufolge den Kinderrechten, wie sie in der Konvention kodifiziert sind, Vorrang einzuräumen sind.

Wie sich gezeigt hat, ist die Umsetzung von Kinderrechten in den Einrichtungen und Diensten ein fortwährender Prozess, der die beständige Anpassung und Weiterentwicklung von Maßnahmen erfordert. Dies setzt auch ein hohes Engagement aller Mitarbeiter(innen) in den Einrichtungen und

¹ In der Vorbehaltserklärung wurden drei weitere Punkte benannt, die das Familienrecht, Jugendstrafrecht und Kindersoldaten betrafen. Während die anderen Ausführungen durch gesetzliche Änderungen in den folgenden Jahren gegenstandslos geworden waren, bestand der sogenannte ausländerrechtliche Vorbehalt weiterhin. Vgl. Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention, 1992.

Diensten der Caritas voraus. Daher danke ich allen „Kinderrechte-Akteur(inn)en“, die dort diesen Prozess auf den Weg gebracht haben.

Literatur

Deutscher Caritasverband (2010): Kinderrechte für alle! Handlungsbedarf nach der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention. Fachpapier des Deutschen Caritasverbandes. Freiburg

Deutscher Caritasverband (2008): Kinderrechte in der Caritas: Freiburg

Prof. Dr. Georg Cremer

Kapitel 1

Nationale und internationale Aspekte der Umsetzung

KINDERRECHTE UMGESETZT?

Erfahrungen und Empfehlungen aus der Arbeit im UN-Ausschuss

Lothar Krappmann

Ein Bericht über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention kann auch 22 Jahre nach der Verabschiedung der Konvention durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1989 nur ein Zwischenbericht sein. Es gibt Fortschritte, es gibt Erfolge. Aber die Lage der Kinder ist in vielen Ländern der Welt weiterhin besorgniserregend; Verbesserungen gehen nur langsam voran; es gibt Rückschläge durch militärische Konflikte, Missmanagement oder Naturkatastrophen. Es gibt gelegentlich spektakuläre Ereignisse, etwa wenn es einem zehnjährigen Mädchen in Jemen gelingt, ihre Zwangsehe annullieren zu lassen. Leider finden andere positive Entwicklungen in den Medien weniger Aufmerksamkeit, etwa dass die Kindersterblichkeit sinkt, mehr Kinder in die Schule gehen oder Kindersoldaten aus Armeen geholt werden – alles keineswegs leicht erzielte Erfolge.

Ein Ereignis, wie zum Beispiel die Scheidung einer Kinderzwangsheirat, kündigt allerdings einen wirklichen Einbruch in tief verwurzeltes Denken an. Erinnern wir uns bitte daran, wie lange auch in unserem Land die Durchsetzung eines neuen Kinderbilds brauchte und immer noch braucht. Die Konvention ist Teil eines umfassenden Prozesses, ein wichtiger Teil, aber eben auch nur ein Teil eines Prozesses.

Ein wichtiges Anliegen muss sein, diese Konvention überall bekannt zu machen. Wie sollen Rechte der Kinder Realität werden, wenn die, die es angeht, sie nicht kennen? Es geht in der Konvention nicht um das Taschengeld der Kinder oder um Fernsehen zu Abendstunden, sondern um die Menschenrechte der Kinder, die Anerkennung der Kinder als junge Menschen, denen die Würde des Menschen ebenso zusteht wie jedem Erwachsenen.

Eigentlich ist das selbstverständlich, musste jedoch für die Kinder noch einmal eigens ausbuchstabiert werden, denn Kinder, nach der Konvention junge Menschen bis 18 Jahren, sind in einer anderen Lebenssituation als Erwachsene. Sie sind noch abhängig von unterstützenden Erwachsenen; ihre Fähigkeiten entwickeln sich noch: Schutz, Förderung und Beteiligung der Kinder sind daher die Prinzipien der Konvention.

Die 193 Staaten, die sich der Konvention angeschlossen haben, haben sich verpflichtet, einem Ausschuss, dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen, alle fünf Jahre Bericht über die Umsetzung der Konvention zu erstatten. Der Ausschuss, der in Genf tagt, analysiert diese Berichte, lädt dann die jeweilige Regierung zu einer ganztägigen Aussprache ein und schreibt danach Empfehlungen an diese Regierung.

Dieser Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen Expert(inn)en aus aller Welt, die in einer Vollversammlung der Vertragsstaaten gewählt werden. Er tagt zwölf Wochen im Jahr in Genf. Diese Expert(inn)en sind nicht Repräsentant(inn)en ihrer Länder. Nach der Geschäftsordnung scheide ich sogar aus, wenn es im Ausschuss um Deutschland geht, damit ich den Ausschuss nicht etwa parteiisch beeinflusse.

Die Bundesrepublik Deutschland zeichnete die Konvention bereits 1990, ratifizierte aber erst mehr als zwei Jahre später im Frühjahr 1992 und dies auch noch mit mehreren Vorbehalten und Erklärungen. Deutschland hat sich schwer getan, obwohl es in der Denkschrift, die den Abgeordneten des Bundestags vorgelegt wurde, hieß: „*Das Übereinkommen setzt Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind.*“ (BMFSFJ 1993, S. 36)

Diese Vorbehalte wurden erst im Sommer 2010 nach langen Bemühungen von vielen Seiten zurückgenommen. Meine Kolleg(inn)en im Kinderrechtsausschuss haben diesen Schritt sehr begrüßt.

Als Deutschland der Konvention beitrat, war die Meinung weit verbreitet, dies sei ein Vertragswerk für die Dritt Weltländer, und wer wollte bestreiten, dass sehr viele Kinder in den Entwicklungsländern in elenden Verhältnissen leben und darauf angewiesen sind, dass ihre fundamentalen Lebens- und Entwicklungsrechte gesichert werden – oft nur möglich durch internationale Kooperation. Inzwischen wissen wir aber sehr wohl, dass Deutschland ebenfalls allen Grund hat, sich den eingegangenen Verpflichtungen zu stellen, und dass es auch hier ernste Mängel in der Umsetzung der Konvention gibt.

Es ist immer wieder zu betonen, dass die Konvention den Staaten nicht auferlegt wurde. Sie sind freiwillig beigetreten. Die Konvention ist nicht das Produkt irgendwelcher Gutmenschen, sondern die Staaten selber haben zehn Jahre lang die Artikel miteinander in einem Ausschuss ausgehandelt. Es sind die Staaten, die „zusichern“ (dass die Meinung des Kindes berücksichtigt wird; Artikel 12), die „sicherstellen“ (notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge für alle Kinder; Artikel 24), die „anerkennen“ (das Recht auf Bildung; Artikel 28), die „achten“ (das Recht auf Religionsfreiheit; Artikel 14), die „schützen“ (vor allen Formen der Aus-

beutung: Artikel 36) oder die „alle geeigneten Maßnahmen treffen“ (Artikel 27: Sicherung der notwendigen Lebensbedingungen).

Die neue Situation besteht darin, dass nicht länger Personen, die sich für Kinderrechte, für gute Bedingungen des Aufwachsens für alle Kinder einsetzen – Pädagog(inn)en, Erzieher(innen), Sozialarbeiter(innen), Kinderärzt(inn)e(n), Fürsprecher(innen) für Kinder aller Art, und auch Eltern und Kinder selber – als Bittsteller auftreten müssen, damit für Kinder dieses oder anderes oder mehr getan wird. Nein, seitdem die Konvention in Kraft getreten ist (übrigens ein starkes Wort: *in Kraft* getreten), müssen sie grundsätzlich nur noch erinnern: erinnern an die den Kindern von 193 Vertragsstaaten verbindlich zugesagten Rechte.

Trotz dieses Umbruchs, dieser Revolution, bleibt es schwer, das in den Artikeln Festgeschriebene in die Lebensrealität umzusetzen. Es geht *nicht nur* um Gesetze, *aber auch* um Gesetze, die der Konvention angepasst werden müssen. Auch Deutschland hat nach dem Beitritt zur Konvention Gesetze geändert, und zwar um außerhalb von Ehen geborene Kinder gleichzustellen und um gemeinsame elterliche Sorge zu ermöglichen. Ich habe damals den Satz gehört: Das wollten wir doch ohnehin. Gut, die zu ratifizierende Konvention hat möglicherweise nur ein zusätzliches, ein beschleunigendes Argument geliefert. Zweifellos wäre die Konvention nie zustande gekommen, wenn nicht in vielen Staaten schon Gedanken, Vorstellungen und Maßnahmen auf dem Weg gewesen wären, die Grundrechte der Kinder abzusichern.

Insgesamt ist die Veränderung der Gesetzeslage in aller Welt zugunsten der Kinderrechte eine Erfolgsgeschichte. In vielen Ländern wurden Kinderrechte nach dem Beitritt des Landes zur Konvention neu in die *Verfassung* aufgenommen, in Europa übrigens in Belgien und Irland (in Deutschland bekanntlich nicht). Es wurden eigene *Kindergesetze* verabschiedet oder Familien-, Bildungs-, Kindergarten- oder Jugendgerichtsgesetze umgeschrieben.¹

Der gesetzgeberische Teil der Umsetzung der Konvention ist allerdings der leichtere Teil. Für viele Länder ist die Umsetzung *in die Praxis* der Punkt, an dem Schwierigkeiten auftreten, die nur mit nicht nachlassender Anstrengung zu überwinden sind. Es fehlt an Infrastruktur, an ausgebildeten Kräften, an Planungs- und Verwaltungskapazität, oft auch an Mitteln. Noch schwerwiegender: Die Vorstellungen vom Kind und worauf Kinder einen Anspruch haben, sind bei manchen Menschengruppen weit von der Konvention entfernt.

¹ Einen Überblick gibt UNICEF (Hrsg.) (2007): *Protecting the world's children. Impact of the Convention on the Rights of the Child in diverse legal systems*. New York: Cambridge University Press.

Ein Beispiel für ein von keiner Regierung in Frage gestelltes Recht, und doch so schwierig umzusetzen: Alle Kinder, Jungen *und* Mädchen, sollen mindestens die kostenlose Primarschule abschließen (Artikel 28). Man braucht Gebäude mit Wasser und Toiletten, sonst kommen die Mädchen nicht. Man braucht Lehrer(innen), wenigstens minimal ausgebildet. Aber wo sind Lehrerbildungsstätten? Lehrer(innen) müssen regelmäßig bezahlt werden, sonst verschwinden sie in Nebenjobs. Und was lernt man in der Schule? Kann man etwas davon im Leben brauchen? Sollten die Jungen nicht besser arbeiten, um zum Familieneinkommen beizutragen, und Mädchen schnell heiraten, damit sie aus dem Haus sind?

Angesichts dieser Probleme muss man sich geradezu wundern, dass doch sehr viel mehr Kinder in die Schule gehen als vor zehn oder zwanzig Jahren. In den Problemregionen der Welt betrug der Zuwachs abgeschlossener Primarschulbildung in den vergangenen zwanzig Jahren etwa 15 Prozent und nähert sich jetzt 90 Prozent.² Dennoch: etwa 100 Millionen Kinder besuchen keine Schule, unter ihnen mehr Mädchen als Jungen; die Qualität des Unterrichts lässt sehr zu wünschen übrig. Es gibt Gewalt und Ausgrenzung in den Schulen. Lehrer(innen) missbrauchen Kinder, vor allem Mädchen. Was bietet die Schule Kindern mit Behinderungen? Inwieweit achtet die Schule die Kultur von Minderheiten? Etliche dieser Fragen treiben auch uns um.

Ich skizziere noch ein paar andere Problemfelder praktischer Umsetzung:

Armut, Kinderelend

Ein Dauerthema. Um einen Hebel für das Recht der Kinder auf einen angemessenen Lebensstandard zu haben, hat sich der Ausschuss die Poverty Reduction Strategy Papers die Armutsbekämpfungspläne vorgenommen, die alle Staaten vorlegen müssen, die internationale Hilfe beantragen. Der Ausschuss hält den Staaten, aber auch Geberländern vor, dass diese Pläne nicht gezielt die Situation der Kinder berücksichtigen. Kinder gelten als arm, wenn ihre Eltern arm sind, und nicht mehr arm, wenn ihre Eltern aus der statistisch definierten Armutszone herauskommen.

Die Konvention bezieht Kinderarmut jedoch auf die Entwicklung der Kinder. Der Lebensstandard, so Artikel 27, muss das Recht des Kindes auf „körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung“ sicherstellen. In den Dokumenten zur Entwicklungszusammenarbeit wird zwar

² Nach Daten der Weltbank war die Abschlussquote der Primarschulen 2008 90 Prozent. Zuwachs von 1990 bis 2008 in Lateinamerika: von 84,3 auf 101, im Mittleren Osten und Nordafrika: von 83,1 (1999) auf 94,9 Prozent, in Südostasien: von 61,8 auf 79,3 Prozent (2006) und im Afrika südlich der Sahara: von 51,1 auf 63,9 Prozent. Siehe <http://data.worldbank.org/topic/education>.

die Achtung der Menschenrechte immer wieder beschworen, aber die Kinderrechte, insbesondere das Recht auf Entwicklung und Bildung, stehen dann doch hinten an.

Armut und Bildung sind auch ein Kinderrechtsthema in Deutschland. Kostenloser Kindergarten, das vorgeschlagene Bildungspaket zielt ja darauf, fehlende Entwicklungs- und Bildungsanregungen zu ersetzen, die auch Kindern in den Armutszonen unseres Landes fehlen (vgl. Overwien und Prengel 2007).

Kinder ohne Eltern

Millionen von Kindern leben in Heimen, von denen viele in einem miserablen Zustand sind: Ungenügende Ernährung, schlechte Behandlung, die Entwicklungs- und Bildungschancen sind gering. Gemeinsam mit vielen Nichtregierungsorganisationen hat der Ausschuss erreicht, dass die UN-Vollversammlung den Staaten eine Richtlinie über die Qualität der Betreuung dieser Kinder empfohlen, aber leider nicht verbindlich gemacht hat.³ Die Staaten wurden lediglich aufgefordert, auf der Basis der Richtlinie selber Standards festzusetzen und zu kontrollieren. Also nur ein Zwischenerfolg: die Bemühungen müssen in den Einzelstaaten weiter gehen, und da kann der UN-Ausschuss nicht tätig werden. Es ist Sache der Regierungen, die von vielen Nichtregierungsorganisationen mit Forderungen der Richtlinie konfrontiert werden und nach Maßnahmen verlangen.

Das Thema erinnert an die Misshandlung von Kindern in Heimen im Nachkriegsdeutschland. Probleme von Kindern in so genannter Fremdunterbringung sind bis heute in Europa nicht überwunden: Viele Initiativen, auch der Europarat, bemühen sich um Qualitätsverbesserungen für Kinder in Heimen.⁴

Gewalt gegen Kinder

Es gibt sie überall in der Welt. Kinder werden geprügelt, gequält, getötet, kommerziell und sexuell ausgebeutet, eingesperrt, vernachlässigt. Der Ausschuss hat durchgesetzt, dass die UN eine Studie über Art und Ausmaß

³ United Nations General Assembly (2009): Guidelines for the Alternative Care of Children. A/RES/64/142. Auch auf verschiedenen Web-Seiten, z. B. www.soschildrensvillages.org/Focus-areas/Children-and-family/Family-based-child-care/Documents/SOSpublication-Guidelines-AlternativeCare.pdf

⁴ Council of Europe (in cooperation with SOS Children's Villages International and Quality for Children) (2009): Children and young people in care. Strasbourg: Council of Europe.

dieser Gewalt durchgeführt hat – mit erschütterndem Ergebnis.⁵ Eine UN-Sonderbeauftragte wurde eingesetzt, Frau Santos Pais, die von Regierung zu Regierung geht, um Maßnahmen gegen Gewalt zu erreichen. Auch der Ausschuss drängt jede Regierung, die bei ihm erscheint.

Bislang haben nur 26 Staaten in der Welt jede Gewalt gegen Kinder, wo auch immer, verboten, darunter 20 europäische. Deutschland gehört zu ihnen. Aber 33 europäische Staaten erlauben Gewalt noch in einzelnen Lebensbereichen der Kinder, oft in der Familie oder im Heim.⁶ Immerhin: Die Anstrengungen zeigen ihre Wirkung; tatsächlich nimmt die Zahl der Gewaltverbote zu. Allerdings bedeutet ein gesetzliches Verbot noch nicht, dass Körperstrafen wirklich verschwinden – bekanntlich auch bei uns noch ein großes Problem, dem nur mit Aufklärung, Elternbildung und materieller Sicherung der Rahmenbedingungen des Familienlebens beizukommen ist.

Partizipation

Gewalt ist der Verlust des Respekts vor Kindern; in der Beteiligung am Gewaltverbot steckt die Anerkennung von Kindern als Mitmenschen. Kinder werden mehr beteiligt; es gibt vorzügliche Beispiele, aber auch eklatante Defizite, interessanterweise hierzulande weniger in der Familie, wo Eltern mit ihren Kindern offenbar mehr reden und Absprachen treffen, als es früher der Fall war (vgl. Fatke & Schneider 2005).

In vielen Ländern ist das Recht der Kinder, an Verfahren teilzunehmen, die ihr Familienschicksal betreffen, gesetzlich durchgesetzt, wird aber oft nicht kindgerecht praktiziert. Vor allem beklagt der Ausschuss, dass das Alter für eine Befragung von Kindern zu hoch angesetzt wird. In der Konvention stehen keine Altersgrenzen. Daher drängt der Ausschuss, Kinder immer zu befragen. Anschließend wird man sehen, ob ihre Meinung zur Lösung beiträgt.

Die Konvention verlangt jedoch nicht nur Beteiligung in kritischen Situationen, sondern in allen Angelegenheiten, die Kinder berühren. Der Artikel

⁵ World Report on Violence against Children. Studie im Auftrag des UN-Generalsekretärs, durchgeführt von Paolo Sergio Pinheiro. Herunterzuladen von <http://www.violencestudy.org>.

⁶ Es geht um 53 europäische Länder und ihre Gewaltverbote: Die Gewalt gegen Kinder in allen Einrichtungen und in der Familie haben verboten: Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Island, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Moldawien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, die Ukraine, Ungarn und Zypern, also 20 Länder. Sechs weitere Länder der Welt kommen dazu: Costa Rica, Israel, Neuseeland, Süd-Sudan, Uruguay und Venezuela. In 33 europäischen Ländern ist die Körperstrafe gegen Kinder noch in der Familie erlaubt, in 28 Ländern noch in Heimen (November 2009). Gewalt gegen Kinder in der Familie erlauben noch weitere 139 Staaten, in Heimen noch weitere 130 Staaten.

12 irritiert manche Staaten, denn sie meinen, die Konvention verlange, dass Kinder alles selber bestimmen können. Das stimmt nicht: Es geht um die *Berücksichtigung* der Meinung und Willensäußerungen der Kinder. *Gewicht, gebührendes Gewicht* muss der Meinung des Kindes gegeben werden, sagt die Konvention. Das wichtigste ist, dass Kinder Antworten erhalten und merken, dass ihre Stimme einbezogen wurde und beitrag, einen guten Weg zu finden. Manchmal wird die Meinung der Kinder sogar den Ausschlag geben; denn manche Entscheidungen kann man gar nicht gegen sie treffen, weil ihre Kooperation erforderlich ist, etwa bei Ernährungsfragen oder der Fächerwahl in der Schule.⁷

Beteiligung fördert die Einbeziehung der Kinder in soziale Beziehungen und gemeinsames Leben. Könnten Kinder alles selbst bestimmen – konkret ist das gar nicht denkbar –, wären sie aus dem sozialen Miteinander ausgeschieden, denn das gemeinsame Gestalten von Alltagsfragen und Lösen von Problemen bindet Menschen aneinander (vgl. Krappmann und Lüscher, 2009).

Wir sollten nicht vergessen, dass die Idee von Kinderbeteiligung noch vor wenigen Jahrzehnten auch hierzulande als ziemlich abwegig angesehen wurde. Ich bin ein Produkt amerikanischer Re-Education nach dem Krieg, wir gründeten damals erste Schülervertretnungen. Unsere Lehrer hielten davon nichts, schwiegen aber, um nicht als Demokratiefeinde zu gelten.

Noch einmal zurück zum Bild des Kindes. Immer noch gibt es in vielen Bereichen der Welt die Meinung: Kinder soll man sehen, aber nicht hören. Wenn klar zu sein scheint, wie die Welt funktioniert, muss man Kinder nur „unterweisen“, wie es so schön heißt. Man glaubt nicht, dass sie etwas beitragen können. Wenn man aber sieht, dass die Welt sich wandelt, und wenn man dies als Gestaltungsaufgabe betrachtet, muss man Kinder so bald wie möglich einbeziehen und ihre eigene Perspektive respektieren.

Dies ist nur eine Auswahl an Themen, die sich durch die ständige Auseinandersetzung des Ausschusses mit den Berichten der Staaten hindurch ziehen – Themen, bei denen er die zugesagte Einhaltung der Konvention einfordert. Ich möchte ausdrücklich anfügen, dass nicht nur der UN-Ausschuss die Umsetzung der Konvention vorantriebt. Viele Nichtregierungsorganisationen arbeiten an der Umsetzung mit. Beim Kinderrechtsbüro dieser Organisationen in Genf sind mittlerweile über 2 000 Organisationen

⁷ Der Ausschuss hat einen Kommentar „The Rights of the Child to be Heard“ geschrieben, in dem er die Konvention detailliert erläutert. Zu finden auf der Web-Seite des Ausschusses unter General Comments: [http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/ comments.htm](http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/comments.htm). Eine deutsche Übersetzung wird noch im November 2010 über die Internetseite der National Coalition erhältlich sein: www.national-coalition.de

aus aller Welt akkreditiert.⁸ Sie verlangen nicht nur Umsetzung, sondern helfen auch in der Praxis mit. Das ist dann am effektivsten, wenn Regierung und Zivilgesellschaft an einem Strang ziehen. Auch dieses weit gespannte Netzwerk gehört zu den Erfolgen der Konvention.

Mir lag in meinem Bericht sehr an den Hinweisen, dass Probleme, die in anderen Weltregionen so drängend sind, uns ebenfalls herausfordern.

Um es noch einmal zu wiederholen: Die Konvention ist kein Vertrag für Dritt Weltländer! Obwohl das Ausmaß des Elends in zahlreichen Ländern immer noch groß ist, ist diese Aussage falsch. Wir sprechen oft von „uns“ als den entwickelten Ländern, und von „ihnen“, den Entwicklungsländern. Hans Rosling, ein WHO-Gesundheitsexperte, hat interessante Daten gesammelt, die demonstrieren, dass die zweigeteilte Welt verschwindet. Sie existiere nur noch in unseren Köpfen. Er fragte Studenten, was „uns“, die entwickelten Länder, von „denen“ im Süden unterscheide. Die Antwort der (schwedischen) Studenten war: „Die dort“ haben viele Kinder und kurze Lebenserwartung, „wir“ hier, kleine Familien und hohe Lebenserwartung.

Zu Beginn der 1960er Jahre, so Hans Rosling, stimmte dieses Bild: Statistiken zeigen, dass es in den industrialisierten Ländern damals schon relativ wenig Kinder und auch eine ziemlich hohe Lebenserwartung gab. In den Entwicklungsländern dagegen: viele Kinder und kurzes Leben. Vierzig Jahre später ist die Zahl der Kinder fast überall in der Welt zurückgegangen, und die Lebenserwartung hat sich deutlich erhöht; *entwickelte* und *Entwicklungsländer* stehen in der Statistik nahe beieinander – bis auf wenige Ausnahmen, unter ihnen vor allem schwarzafrikanische Länder südlich der Sahara, die durch Aids in der Lebenszeit der Menschen zurückgeworfen wurden – *zurückgeworfen*, denn sie waren auf demselben Weg.⁹

Hans Rosling hat ein markantes Beispiel: USA und Vietnam. Vietnam, so zeigt er, steht in Bezug auf Familie und Lebenserwartung dort, wo die USA 1974 waren. Die Welt wächst zusammen; das „wir“ und „die dort“ löst sich auf, die großen Abstände schmelzen zusammen. Es gibt so gut wie überall Kinder, deren gesundheitliche und schulische Entwicklung ähnlich verläuft wie die der Kinder in den europäischen Ländern. Das Problem vieler dieser Länder sind die krassen sozialen Unterschiede, die Kinder bestimmter Bevölkerungsgruppen von diesen Verbesserungen ausschließen. Eklatant unterscheiden sich in vielen Ländern die Lebensverhältnisse in Stadt und Land, in prosperierenden Gebieten und randstän-

⁸ Siehe das Child Rights Information Network: www.crin.org.

⁹ Hans Rosling: www.ted.com/index.php/talks/hans_rosling_shows_the_best_stats_you_ve_ever_seen.html

digen Bereichen, in der Bevölkerungsmajorität und in ethnischen Minderheiten oder Migrantengruppen. Überall wachsen Kinder mit alleinerziehenden Müttern unter erschwerenden Bedingungen auf.

Wir kennen in unserem Land viele dieser Kategorien von Benachteiligung ebenfalls: Kinder, die in Armut leben, und daher in den Bedingungen des Aufwachsens den anderen nachstehen, Kinder von Minoritäten, etwa Roma-Kinder; Kinder alleinerziehender Eltern, zumeist handelt es sich um Mütter; Kinder von Migranten oder Flüchtlingskinder.

Die Welt wächst nicht nur über den weltweiten Handel, sondern auch über ihre Probleme zusammen. Und die Kinderprobleme gehören zu den bedrückendsten, aber auch zu denen, an denen sich die Zukunft entscheidet. Wenn man genauer hinschaut: Das, was die Konvention für Kinder einfordert, ist genau das, was auch die Erwachsenen brauchen, die sich in einer modernen, vielschichtigen, differenzierten Welt behaupten wollen und wonach sie sich auch sehnen: Leben ohne Misshandlung und Ausgrenzung, gesundes Leben, Leben mit einer Bildung, die erlaubt, die Welt zu verstehen, und mit Garantien, sich zu beteiligen. Aus diesem Blickwinkel ist die Kinderrechtskonvention eine Konvention, die enthält, was auch Erwachsene sich für gutes Leben erhoffen – kein Wunder, denn den Kindern soll ja der Weg in ein verantwortungsvolles Erwachsenenleben eröffnet werden (Artikel 29, 1 d).

Eine Liste von offenen Kinderrechtsproblemen dieses Landes stand im Nationalen Aktionsplan: Chancengerechtigkeit im Bildungswesen; Aufwachsen ohne Gewalt; gesundes Leben und gesunde Umwelt; Beteiligung; angemessener Lebensstandard und internationale Verpflichtung. Diese Probleme müssen auf der Tagesordnung bleiben, auch wenn der Aktionsplan nicht fortgeschrieben wurde. Keines dieser Probleme ist erledigt worden. Sie gehören auch wieder nach Genf vor den Ausschuss. Die National Coalition, der Zusammenschluss der den Kinderrechten verpflichteten Organisationen Deutschlands, hat dem letzten Staatenbericht Deutschlands bereits einige Ergänzungen hinzugefügt. Ich erwarte, dass diese Probleme in den Nachfragen und Kommentaren des UN-Ausschusses mit kritischer Aufmerksamkeit gelesen und mit der Regierung debattiert werden.

Nur einige kurze Anmerkungen: Ich erinnere noch einmal daran, dass die Konvention die *Armut von Kindern* zwar auch auf Kleidung, Ernährung und Wohnen bezieht, aber sie in besonderer Weise an den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder festmacht. Kinderarmut ist nicht einfach Erwachsenenarmut umgerechnet auf jüngere Menschen, sondern muss eigens definiert und bekämpft werden, damit Entwicklung und Bildung gesichert werden (siehe Artikel 27 der Konvention). Ich hoffe, in den aktuellen Diskussionen achtet man auf die Konvention. Ein Bildungspaket könnte

einen Beitrag leisten. Als Kinder- und Familienforscher möchte ich allerdings hinzufügen, dass, je jünger die Kinder sind, desto wichtiger ist, Förderung nicht neben den Eltern, sondern, wo immer möglich, mit den Eltern zu organisieren, extrem wichtig bei Familien mit anderen kulturellen und sozialen Erfahrungen.

Die zweite Anmerkung bezieht sich auf Gewalt gegen Kinder, die, wie wir mit Bestürzung wahrnehmen, auch in unserem Land grassiert, sogar in hochgelobten Institutionen. Der Europarat hat vor kurzem ein Dokument verabschiedet, in dem er die Staaten Europas auffordert, eine zentrale koordinierende Stelle zu schaffen, die alle zusammenbringt, die an der Beseitigung von Gewalt gegen Kinder beteiligt werden müssen, um mit konzertiertem Plan, klaren Zielen und einem Budget Gewalt gegen Kinder zu verhindern und zu beenden.¹⁰ Gewalt gegen Kinder *ist überwindbar*. Prävention muss nach Meinung des Ausschusses ein Hauptpunkt der Kinderrechtsarbeit an allen Orten sein, an denen Kinder leben – über alle Länder und Kulturen der Welt hinweg.¹¹

Und Beteiligung: Es gibt gute Beispiele für Beteiligung. Aber flächendeckend ist sie noch nicht; gerade die Kinder- und Jugendhilfe müht sich noch ab, obwohl gut dokumentiert ist, dass viele Probleme in Kindereinrichtungen wie Gewalt, Mobbing, Vandalismus und Diskriminierung zusammen mit den Kindern viel wirksamer bekämpft werden können, wenn Kinder voll beteiligt werden. Ich wünschte mir mehr Nachdruck in der Umsetzung von Artikel 12, dem Recht des Kindes auf Gehör und damit auf Anerkennung des Person-Seins.

Vor einigen Jahren gab es ein Modellprojekt „Demokratie Lernen und Leben“, an dem etwa 200 Schulen teilnahmen und sehr erfolgreich Schülerbeteiligung aufgebaut und nach Abschluss des Projekts oft weitergeführt haben. In Deutschland gibt es aber nicht 200, sondern 34 600 Schulen und etwa 47 000 Tageseinrichtungen, in denen Kinder und Erwachsene viel Zeit miteinander an gemeinsamen Aufgaben verbringen. Ich versteh nicht, dass Schulen und andere Einrichtungen für Kinder nicht intensiver genutzt werden, um Fähigkeiten zu entwickeln, die unsere Demokratie so dringend braucht. Wo sollten sich denn diese Fähigkeiten – in praktischer Anwendung und nachdenklicher Reflexion – entwickeln können, wenn nicht in diesen für Kinderleben so wichtigen Einrichtungen?

¹⁰ Council of Europe (2009). European Policy Guidelines for Integrated Strategies against Violence. www.coe.int/t/transversalprojects/children/news/guidelines

¹¹ Der UN-Kinderrechtsausschuss hat zu diesem Thema einen Kommentar verfasst, der im April 2011 veröffentlicht wurde. Zu finden auf der Internet-Seite: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/comments.htm>.

Als letzter Punkt: In Artikel 2 der Konvention haben die Staaten zugesagt, die Rechte der Konvention „jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind“ zu gewährleisten: *jedem*. Ich nenne nur: Kinder mit Behinderung, Flüchtlingskinder, Migrantenkinder – und dann wissen wir alle noch einmal, wie viel noch zu tun ist, um die Rechte aller Kinder zu verwirklichen.

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1993): Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN-Kinderkonvention im Wortlaut mit Materialien. 1. Auflage

Fatke, R./Schneider, H. (2005): Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland. Daten, Fakten, Perspektiven. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung

Krappmann, Lothar/Lüscher, Kurt (2009): Aufsatz „Kinderrechte im Generationenverbund“. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Heft 3, S. 326-333

Overwien, Bernd/Prengel, Annedore (2007): Recht auf Bildung. Zum Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Deutschland. Wiesbaden: Barbara Budrich Verlag